

Depotreglement für die Verwahrung von Namenaktien der Centralschweizerische Kraftwerke AG beim Aktienregister

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern, (nachstehend "CKW" genannt) bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, auf deren Namen eingetragene Namenaktien der CKW beim Aktienregister in einem Aktionärsdepot zu verwahren. Diese Verwahrung ist für den Aktionär (nachstehend auch "Deponent" genannt) kostenlos und unterliegt den nachstehenden Bedingungen.

Gemäss Artikel 4 der Statuten ist der Titeldruck für die Namenaktien der CKW aufgehoben. Es gibt keine physischen Aktien, diese werden buchmässig in einem Wertschriftendepot bei einer Bank (Bankdepot) oder beim Aktienregister (Aktionärsdepot) geführt.

Unter Einlieferung im Sinne dieses Depotreglements wird die Einbuchung von Namenaktien als Bucheffekten in das Aktionärsdepot beim Aktienregister verstanden bzw. unter Auslieferung die Ausbuchung von Namenaktien als Bucheffekten aus dem Aktionärsdepot beim Aktienregister.

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf die beim Aktienregister deponierten Namenaktien der CKW (Valorennummer 2 060 347 / ISIN CH0020603475 / Symbol CKWN) sowie allfällige mit den Namenaktien verbundene Werte/Rechte. Die Deponierung anderer Valoren ist ausgeschlossen.

Nicht im Aktienregister eingetragene Namenaktien (Dispobestand) bzw. von einem Treuhänder/Nominee für Rechnung Dritter gehaltene Namenaktien können nicht beim Aktienregister deponiert werden.

Je Aktionär kann nur ein Aktionärsdepot geführt werden. Die Führung mehrerer Aktionärsdepots, welche auf den Namen des selben Deponenten lauten, ist ausgeschlossen. Die Eröffnung eines Aktionärsdepots durch mehrere Deponenten (Gemeinschaftsdepot) ist ausgeschlossen.

Allfällige Bankspesen (insbesondere bei Ein- oder Auslieferung von Namenaktien, bei der Dividendengutschrift, beim Zu- oder Verkauf von Bezugs- oder Optionsrechten, usw.) gehen zu Lasten des Deponenten.

2. Depotführung

2.1. Depoteröffnung

Jeder Aktionär, der die kostenlose Depotverwahrung beanspruchen will, füllt einen "Antrag zur Depoteröffnung" aus. Der Antrag kann beim Aktienregister oder bei der CKW angefordert werden. Er steht auch auf der Homepage der CKW unter www.ckw.ch > über uns > Investor Relations zur Verfügung.

Im Antrag enthalten ist eine generelle Übertragungsvollmacht an die CKW, um künftige Übertragungen (Käufe, Verkäufe) gemäss späteren Weisungen des Aktionärs zu erleichtern. Ebenfalls darin enthalten sind Weisungen betreffend die Dividendenzahlung oder anderer Ausschüttungen an die Aktionäre.

Mit dem "Antrag zur Depoteröffnung" untrennbar verbunden ist die Einmal-Eintragungsermächtigung an die CKW, welche den Verkehr mit dem Aktienregister für den Aktionär wesentlich erleichtert. So muss z.B. ein Aktionär, welcher durch Kauf weitere Namenaktien erwirbt und diese beim Aktienregister hinterlegen möchte, kein zusätzliches Eintragungsgesuch mehr ausfüllen.

Der vom Aktionär ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete "Antrag zur Depoteröffnung" muss dem Aktienregister spätestens mit der ersten Einlieferung ins Aktionärsdepot vorliegen.

Der Antrag zur Depoteröffnung gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 20 Tagen nach dessen Eingang von der CKW durch Schreiben an die im Antrag genannte Adresse abgelehnt wird.

Um spätere Übertragungen zu erleichtern, können auf dem Antrag zusätzliche Personen ermächtigt werden, über das Depot zu verfügen.

Für die Abwicklung von Dividendenzahlungen ist die Angabe eines Bank- oder Postkontos erforderlich. Ohne Bekanntgabe einer Kontoverbindung ist die Depotverwahrung von Namenaktien bei der Gesellschaft ausgeschlossen.

2.2. Depotführung und Wahrnehmung von Rechten

Das Aktionärsdepot wird elektronisch geführt, d.h. die Namenaktien werden als Bucheffekten mit aufgehobenem Titeldruck verwahrt. Der Deponent ist nicht berechtigt, die Auslieferung der Namenaktien in Form physischer Zertifikate zu verlangen.

Das Aktienregister besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die Vergütung der Dividendengutschrift zu Gunsten des vom Deponenten angegebenen Bank- oder Postkontos. Der Deponent erhält auf dem Postweg eine Abrechnung über die erfolgte Dividendenzahlung, welche als Beleg für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt.

Einladung und Unterlagen zur Generalversammlung sowie alle Anzeigen zu Bezugs-, Options- oder anderen Vermögensrechten werden dem Deponenten direkt an die dem Aktienregister zuletzt bekanntgegebene Adresse zugestellt.

Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den deponierten Namenaktien verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Ausübung oder der Kauf/Verkauf von Bezugsrechten.

3. Depotbewegungen

3.1. Einlieferung in das Aktionärsdepot

3.1.1. Voraussetzungen

Sofern noch kein Aktionärsdepot auf den Namen des begünstigten Aktionärs besteht, muss gleichzeitig mit der Einlieferung ein "Antrag auf Depoteröffnung" gemäss Ziffer 2.1. eingereicht werden.

3.1.2. Depotwechsel

Einlieferung von Namenaktien von einem Bankdepot in ein Aktionärsdepot

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die gewünschte Anzahl Namenaktien an das Aktienregister zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Aktionärsdepots einzuliefern.

3.1.3. Börsenkauf

Einlieferung von Namenaktien aus Börsenkauf

Der Aktionär erteilt den Kaufauftrag auf dem üblichen Weg und zu den üblichen Bedingungen direkt der Bank seiner Wahl, ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung an das Aktienregister.

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die Namenaktien nach Kauf zwecks Depotlegung zu seinen Gunsten in das Aktionärsdepot beim Aktienregister einzuliefern.

3.1.4. Ausserbörsliche Übertragungen und Transaktionen

Einlieferung von Namenaktien von einem Bankdepot in ein Aktionärsdepot

Ausserbörsliche Übertragungen/Transaktionen erfolgen direkt unter den Parteien, ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung an das Aktienregister.

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die Namenaktien nach der Transaktion zwecks Depotlegung zu Gunsten des erwerbenden Aktionärs in das Aktionärsdepot beim Aktienregister einzuliefern.

3.1.5. Ausserbörsliche Übertragungen und Transaktionen

Einlieferung von Namenaktien von einem Aktionärsdepot in ein anderes Aktionärsdepot

Der verkaufende/abgebende Aktionär kann das Aktienregister beauftragen, Namenaktien von seinem Aktionärsdepot auszuliefern und in ein Aktionärsdepot zu Gunsten einer von ihm bezeichneten Person einzuliefern. Ein solcher Auftrag muss schriftlich erteilt werden und rechtsgültig vom auftraggebenden Aktionär unterzeichnet sein.

3.2. Auslieferung aus dem Aktionärsdepot

3.2.1. Depotwechsel

Auslieferung von Namenaktien aus einem Aktionärsdepot in ein Bankdepot

Der Deponent kann das Aktienregister damit beauftragen, Namenaktien in buchmässiger Form an eine Bank auszuliefern. Ein solcher Auftrag hat schriftlich unter genauer Angabe der Anzahl der auszuliefernden Namenaktien, des Namens und der Adresse der Bank sowie der notwendigen Daten des Begünstigten zu erfolgen. Das Aktienregister stellt daraufhin die Namenaktien der betreffenden Bank zur Übernahme im SECOM-System zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass alle Verwaltungshandlungen betreffend die Vermögensrechte ab Auslieferung ebenfalls über die betreffende Bank abgewickelt werden.

3.2.2. Börsenverkauf

Auslieferung von Namenaktien für den Börsenverkauf

Bei einem Börsenverkauf müssen die Namenaktien zuerst gemäss Ziffer 3.2.1. in buchmässiger Form an die vom Deponenten gewünschte Bank ausgeliefert werden. Danach erteilt der Aktionär der Bank den entsprechenden Verkaufsauftrag unter Hinweis auf die Herkunft der Titel.

3.2.3. Ausserbörsliche Übertragungen und Transaktionen

Auslieferung von Namenaktien von einem Aktionärsdepot in ein Bankdepot

Ausserbörsliche Übertragungen/Transaktionen erfolgen direkt unter den Parteien, ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung an das Aktienregister.

Die Auslieferung von Namenaktien an ein Bankdepot erfolgt sinngemäss nach Ziffer 3.2.1.

3.2.4. Ausserbörsliche Übertragungen und Transaktionen

Auslieferung von Namenaktien von einem Aktionärsdepot in ein anderes Aktionärsdepot

Siehe Ziffer 3.1.5.

3.3. Übertragung aus Erbgang

3.3.1. Mit Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker (oder eine unter schweizerischer Rechtsordnung anerkannte gleichwertige Funktion), der durch die zuständige Behörde gebührend ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs. Für Ein-/Auslieferungen und Überträge werden die unter Ziffer 3.1. und 3.2. aufgeführten Bestimmungen sinngemäss angewendet.

3.3.2. Ohne Willensvollstrecker

Die Erben/Berechtigten haben sich durch einen Erbschein (oder ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) gegenüber dem Aktienregister auszuweisen. Sie verfügen gemeinsam über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs, es sei denn, dass sie einen Vertreter bestimmen und diesem die nötigen Vollmachten erteilen. Dieser muss sich dem Aktienregister gegenüber ausweisen. Für Ein-/Auslieferungen und Überträge werden die unter Ziffer 3.1. und 3.2. aufgeführten Bestimmungen sinngemäss angewendet.

4. Mitteilungen

4.1. Depotauszüge

Jede Depotbewegung wird dem Aktionär schriftlich bestätigt, mit Angabe des bisherigen und neuen Bestandes, der Art der Transaktion und der Anzahl Namenaktien.

Zusätzlich erhalten alle Deponenten jeweils im Januar den Depotauszug, welcher den Bestand am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres aufweist.

Allfällige Beanstandungen von Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen, ansonsten gelten sie als genehmigt.

4.2. Mitteilungen der CKW

Die Mitteilungen der CKW an die Aktionäre erfolgen an die dem Aktienregister zuletzt bekannte Adresse bzw. an die gewünschte Zustelladresse. Risiken, die sich aus Verzögerungen in der Übermittlung ergeben, gehen zu Lasten des Aktionärs. Betreffend der Dividendenabrechnung wird auf Ziffer 2.2. verwiesen.

5. Sorgfaltspflicht, Haftung

Die CKW verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen.

Die CKW haftet nur für Schäden, die durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ihrerseits verursacht worden sind.

6. Übermittlungsfehler

Den aus Benützung von Post, Telefax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten, insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Defekt oder Doppelausfertigungen entstandenen Schaden trägt der Aktionär, sofern die CKW kein grobes Verschulden trifft.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag auf Depotverwahrung beim Aktienregister ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er erlöscht weder mit dem Tod, noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Konkurs des eingetragenen Aktionärs. Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den eingetragenen Aktionär oder die CKW ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Bei Kündigung sind die Namenaktien gemäss den Weisungen des Deponenten auszuliefern.

8. Änderung des Depotreglements

Die CKW behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Reglements jederzeit abzuändern. Jede Änderung wird dem Deponenten schriftlich mitgeteilt. Die jeweils neue Fassung des Reglements gilt als genehmigt, wenn sie der Deponent nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe ablehnt. In diesem Fall gilt das Depot als aufgelöst, und die Namenaktien sind gemäss den Weisungen des Deponenten auszuliefern. Erteilt der Deponent diese Weisungen nicht innert 3 Monaten nach Ablehnung, wird das aufgelöste Depot reaktiviert und das neu gefasste Reglement tritt trotzdem verbindlich in Kraft.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement und der Depotverwahrung beim Aktienregister der CKW unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand für alle Verfahren ist Luzern.

Luzern, im März 2005